

**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



 **caritas**

Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Konzept zum Schutz vor Gewalt inner- und außerhalb der Einrichtung nach §45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII

Kita St. Jakobi // Tappenstraße 27-29 // 38640 Goslar



**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Inhaltsverzeichnis

Konzept zum Schutz vor Gewalt inner- und außerhalb der Einrichtung nach §45 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII	
Vorwort.....	3
Rechtliche Rahmenbedingungen – Grundlagen des Kinderschutzes	4
Gefährdung des Kindeswohls - Risikoanalyse.....	5
Kinderschutz durch Prävention	7
Kinderschutz durch Intervention	8
Partizipation in unserer Kindertagesstätte	9
Beschwerdemanagement in unserer Kita	10
Personalauswahl und Personalverantwortliche Maßnahmen in unserer Kita	11
Ergänzung zum Gewaltschutzkonzept: Schutz des pädagogischen Fachpersonals.....	12
Öffentlichkeitsarbeit.....	14
Anhang	
Adressen, Ansprechpartner, Beratungsstellen	16
Flussdiagramm von: Landkreis Goslar / Februar 2018	17
Krisenkommunikation Kita als Diagramm: Diözese Hildesheim / Juli 2025.....	18

**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Vorwort

Die katholische Kita St. Jakobi unterstützt mit Ihrem Betreuungsangebot Familien und Erziehungsberechtigte in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

Diese Grundlage bedeutet für uns, dass jedem Menschen eine unverlierbare Würde zugesprochen wird. Der Wert eines Menschen

resultiert in der bedingungslosen Liebe Gottes und ist unabhängig von seiner Herkunft, seinem Können und seiner Leistung. Jeder hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit.

Alle unsere Mitarbeitenden wissen, dass sie in besonderem Maße die Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls innehaben.

Wir legen Wert auf eine aufgeschlossene, achtsame Haltung mit dem Ziel, eine vertrauensvolle Beziehung zu jedem der uns anvertrauten Kinder aufzubauen. Die Berücksichtigung des Willens der Kinder und eine angemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen tragen dazu bei, die Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken.



Zur Trägerschaft gehört ebenso die katholische Kindertagesstätte St. Benno im Goslarer Stadtteil Jürgenohl. Beide Kindertagesstätten sind vor dem Trägerwechsel zum Caritasverband Goslar e.V. der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere zugehörig gewesen.

Für die Erstellung dieses Kinderschutzkonzeptes wurde die Arbeitshilfe der Abteilung für Kinder des DICV Hildesheim, sowie Illustrationen von einem ehemaligen Fachberater des DICV Hildesheim genutzt. Herzlichen Dank dafür.

Goslar, den 06.08.2025



Rechtliche Rahmenbedingungen – Grundlagen des Kinderschutzes

UN-Kinderrechtskonvention: wesentliche Standards zum Schutz von Kindern



Die 10 wichtigsten Kinderrechte:

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. Kinder und Jugendliche haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. Kinder und Jugendliche haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Privatsphäre und Respekt.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. Kinder mit Behinderungen haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. Kinder und Jugendliche, die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Bundeskinderschutzgesetz: Änderungen des SGB VIII gültig seit 01.01.2012



1. **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:** Regelungen der Verpflichtung für Jugendämter und freie Träger; u. A. Qualifikationserfordernisse an die „insoweit erfahrene Fachkraft“
2. **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:** Anspruch auf Beratung von pädagogischen Teams und Einrichtungsträgern zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch den örtlichen Träger
3. **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung:** Festlegung der Voraussetzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis (das Kindeswohl muss gewährleistet sein)
4. **§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen:** unverzügliche Anzeigepflicht der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung bei Ereignissen / Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.
5. **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:** vor Beginn ihrer Tätigkeit muss von allen Personen, die Kontakt zu Kindern haben, ein qualifiziertes erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Der Datenschutz muss sichergestellt sein.
6. **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (gültig seit 10.06.2021): Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis muss ein Schutzkonzept vorliegen.
7. **Präventionsordnung der deutschen Bischofskonferenz:** Regelungen, die dazu beitragen sollen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche verhindert wird.
8. **Kirchlicher Datenschutz:** bei drohender Kindeswohlgefährdung muss der Datenschutz zwingend beachtet werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten und im Fall einer nicht abwendbaren Gefahr ist jedoch die Weitergabe der Daten unerlässlich.

Gefährdung des Kindeswohls – Risikoanalyse

Entscheidend sind für unsere Arbeit immer die persönliche Haltung und die Förderung von Transparenz und vertrauensvoller Kommunikation mit allen Beteiligten.

Sowohl in Erstgesprächen mit den Eltern als auch in Vorstellungsgesprächen mit neuen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen usw. werden die Themen „Kindeswohl“ und „Kinderschutz“ erörtert.

In regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen werden die festgelegten Abläufe und Regularien in sensiblen Bereichen wie z. Bsp. Körperpflege und Toilettengänge besprochen und überprüft.

Unser Ziel ist eine achtsame, alters- und entwicklungsangemessene Unterstützung der Kinder, um eine größtmögliche Selbständigkeit zu erreichen.

Die Kinder entscheiden nach ihren Möglichkeiten selbst, wer sie etwa beim Toilettengang unterstützt. Wenn Kinder sich (noch) nicht verbal äußern können, achten wir besonders darauf, sie in ihrer Mimik und Gestik zu „lesen“ und zu verstehen.

Zum Schutz von Mitarbeitenden und Kindern zugleich haben wir uns darauf geeinigt, dass die Kinder niemals in der Öffentlichkeit (Spielplatz, Außengelände der Kita u. A.) nackt zu sehen sind.



Die für unsere Kinder wichtigen Rückzugsräume und Rückzugsmöglichkeiten unterliegen genauen Absprachen und Regeln, die allen Mitarbeitenden bekannt sind.

Es ist untersagt mit privaten Geräten Fotos von Kita-Kindern zu machen.

Wenn unser (pädagogisches) Handeln von außen nachvollziehbar und von allen Mitarbeitenden mitgetragen wird, schützt dies Kinder und Mitarbeitende gleichermaßen.

Formen der Grenzüberschreitung im pädagogischen Alltag:

Wir unterscheiden körperliche, psychische und sexuelle Grenzüberschreitungen. Die Grenzen zwischen Personen, Generationen und / oder Geschlechtern werden dabei verletzt.

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden: diese resultieren aus fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur heraus, die Grenzverletzungen duldet, z. Bsp.:

- Einmalige / gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- Einmalige / gelegentliche Tobespiele, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen
- Einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)
- Missachtung der Kinderrechte
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen

Übergriffe: diese resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten

1. Psychische Übergriffe:

- Die systematische Verweigerung von Zuwendung
- Verbale Gewalt
- Machtmissbrauch
- Angst machende Rituale, überfordernde Aufgaben/Spiele
- Geheimhaltungsgebote

2. Körperliche Übergriffe:

- Wiederholte Tobespiele, in denen Grenzen anderer massiv verletzt werden
- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten)

3. Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt:

- Wiederholte Missachtung der individuellen / kulturellen Schamgrenzen
- Verwendung von Kosenamen, wie „Schatz“, „Süßer“ etc.
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen

4. Materielle Ausbeutung:

- Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses



5. Vernachlässigung:

- Verweigerung von Fürsorge
- Verweigerung von Förderung und Hilfen

6. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

- Körperliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung
- Erpressung



Kinderschutz durch Prävention

Das sexualpädagogische Konzept unserer Kindertagesstätte

Wir legen in unserer Einrichtung Wert auf eine aufgeschlossene sexualpädagogische Haltung mit dem Ziel der positiven Persönlichkeitsentwicklung der uns anvertrauten Kinder. Der bewusste und transparente Umgang mit der kindlichen Sexualität hilft, Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen und sie in ihrer Beziehungsfähigkeit, in der Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Entwicklung eines

positiven Körperbewusstseins zu stärken.

Das Kindergartenalter ist in unserem Verständnis eine wichtige Phase der kindlichen Sexualentwicklung, die es behutsam und verantwortungsbewusst zu begleiten gilt.

Die kindliche Sexualität ist nicht mit der von erwachsenen Personen gleichzusetzen. Es geht um das grundlegende Bedürfnis des Kindes nach Nähe, Geborgenheit und Körperkontakt und einen professionellen Umgang der Mitarbeitenden mit Nähe und Distanz.

Die Kinder haben ein natürliches Interesse daran, den eigenen Körper und den der anderen Kinder spielerisch zu entdecken und zu erforschen („Doktorspiele“).

Die „Doktorspiele“ sind ein wichtiges Übungsfeld für einen achtsamen, rücksichts- und verständnisvollen Umgang miteinander und für das Wahrnehmen und Einhalten von Grenzen.

Die Kinder brauchen diese Erfahrungsspielräume ebenso, wie sie Orientierung und Schutz benötigen.



Aus diesem Grund gibt es in unserer Kita Regeln, die mit den Kindern erarbeitet und anlassbezogen regelmäßig besprochen werden:

- Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es spielt
- Das Spiel dauert so lange, wie alle Beteiligten Spaß daran haben und sich wohlfühlen
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ heißt „Stopp“

- Niemand darf einem anderen wehtun
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden
- Hilfe holen ist mutig! Hilfe holen ist kein Petzen
- Geheimnisse, die Angst machen, dürfen weiter erzählt werden
- Wir Erwachsenen in der Kita sind uns unserer Verantwortung und unserer Vorbildfunktion sehr bewusst
- Wir verwenden korrekte Begriffe für die verschiedenen Körperteile
- Wir sind da, wenn Kinder Hilfe benötigen und achten auf die Einhaltung der Regeln

Die Aufklärung über „Sexualität“ liegt in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten! Wir informieren diese, wenn entsprechende Fragen bei den Kindern aufkommen (z. Bsp.: „wo kommen die Babys her“) und unterstützen gerne, wenn bei dieser Aufgabe Hilfe benötigt wird.



Kinderschutz durch Intervention

1. Verfahrensabläufe gemäß § 8a SGB VIII

Das Land Niedersachsen mit seinen Jugendämtern hat sich verpflichtet auf der Grundlage des § 8a SGB VIII mit allen Kindertagesstätten eine **Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII** abzuschließen, in der die Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar aufgeführt sind. Alle unsere Mitarbeitenden kennen diese Vereinbarung.

Auch die „**Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim**“ (01.01. 2020), ihre Handreichung und Ausführungsbestimmungen unterstützen uns dabei, eine strukturierte Intervention zu planen und durchzuführen.



2. Verfahrensabläufe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wahr. Der Fachbereich II des Landesjugendamtes ist zuständig für alle Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. (Landesjugendamt Hannover, 2022).

Auf dem Bildungsportal des Kultusministeriums Niedersachsen sind Hinweise zur Umsetzung des § 47, sowie die dazugehörigen Meldebögen hinterlegt.

Partizipation in unserer Kindertagesstätte

Partizipation – was ist das überhaupt?

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

Partizipation bedeutet also Mitbestimmung. Die Kinder von Anfang an aktiv einzubeziehen, heißt für uns, sie als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten wahrzunehmen und zu achten. Dies bedeutet **nicht**, dass nur die Ziele und Wünsche der Kinder verfolgt werden. Im Vordergrund steht das aktive Miteinander zwischen Kind, Fachkraft und Eltern. Die Rolle der Fachkräfte hat sich insoweit verändert, dass sie den Kindern feste Strukturen und Regeln bieten und ihnen zugleich ermöglichen, unseren Kita-Alltag aktiv und altersentsprechend mitzugestalten.

Gefördert wird Partizipation altersgemäß und angemessen in unseren Gruppen u. A. durch:

- einen respektvollen und achtsamen Umgang aller Kinder und Erwachsenen miteinander
- Projektarbeit in den Gruppen zu ausgewählten Themen
- Abstimmung von Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss
- Freie Wahl des Spielpartners, des Spielmaterials, des Spielortes
- die Möglichkeit der Kinder, selbst zu entscheiden, ob sie an Gruppenaktivitäten teilnehmen möchten
- Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Wahl und der Menge des Essens und der Wahl der Tischpartner
- das Mitbestimmungsrecht der Kinder bei der Veränderung von Raumkonzepten
- die Möglichkeit der Kinder gemeinsam mit den Fachkräften und der Gruppe Regeln für diese aufzustellen

**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen, wie Gruppengröße und -stärke wurden in unseren Gruppen teilweise unterschiedliche Regeln erarbeitet und aufgestellt.

Wir als Team sind uns jedoch einig, dass die Kinder und deren unterschiedliche Bedürfnisse immer gehört und ernst genommen werden müssen.

Bei den Entscheidungen der Kinder achten die Fachkräfte darauf, dass keine Selbst- oder Fremdgefährdung stattfindet.

Zum Thema „Partizipation“ finden regelmäßig Team- und Einzelfortbildungen statt, um uns stetig weiterzuentwickeln.

Die Beteiligung der Kinder beginnt in den Köpfen der Erwachsenen. Kinder, die aktiv mitbestimmen dürfen, lernen aus eigenem Antrieb. Sie werden darauf vorbereitet, auch außerhalb unseres Hauses,

selbstbewusst ihren Alltag mitzubestimmen. Partizipation findet also nicht nur bei uns, sondern in Zukunft auch bei Ihnen zu Hause statt 😊.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Partizipation“ haben, sprechen Sie uns gerne an.

Beschwerdemanagement in unserer Kita

Beschwerdemöglichkeiten von Kindern leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz von Kindern.

Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und die Schaffung eines sicheren Rahmens unterstützen die Kinder dabei, ihre Beschwerden angstfrei mitteilen zu können. Mit Hilfe von u.A. themenbezogenen Projekten und Gesprächskreisen werden die Kinder über ihre Rechte aufgeklärt.

Das **Beschwerderecht** beinhaltet die Möglichkeit:

- eine Beschwerde zu äußern
- gehört zu werden
- eine Behandlung der Beschwerde zu erfahren

Dies gilt für die Kinder, deren Angehörige und uns Mitarbeitende gleichermaßen.

Wir bemühen uns darum, Missstände, Probleme und Schwierigkeiten mit größtmöglicher Transparenz zu behandeln und zu lösen.

Ein konstruktiver Umgang mit Beschwerden wird gefördert durch:

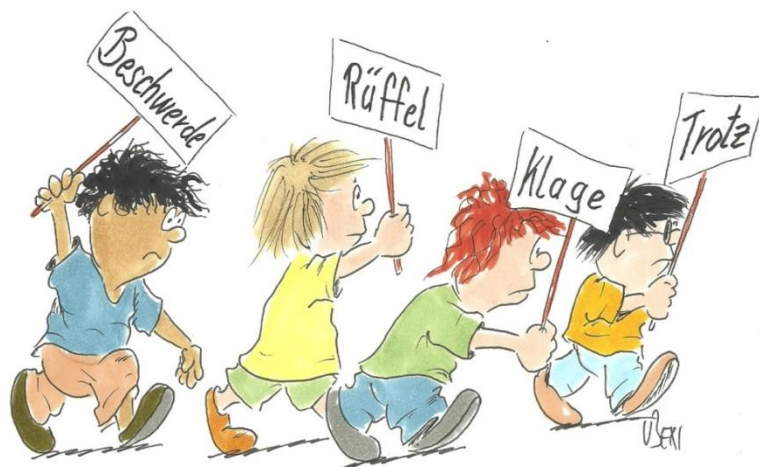
- die bewusste Wahrnehmung eigener Bedürfnisse
- die Fähigkeit, sich in eine andere Person hineinzuversetzen
- das Zutrauen, schwierige Situationen bewältigen zu können
- die Fähigkeit, gemeinsam Lösungen zu finden **und** sich bei anderen Unterstützung und Hilfe zu holen



Konstruktive Kritik stellt für uns eine gute Möglichkeit dar, unsere Arbeit zu verbessern und uns weiterzuentwickeln.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich, anonym oder mit Namen geäußert werden. Alle Kinder unserer Kita haben jederzeit die Möglichkeit, eine Fachkraft ihrer Wahl anzusprechen. Kinder, ihre Angehörigen und Mitarbeitende können sich stets mit ihren Wünschen und Beschwerden an die Leitung wenden. Beschwerden und Wünsche werden dokumentiert. Im Aufnahmegespräch und bei Elternabenden (u.A.) werden Eltern über ihr Beschwerderecht informiert. Der „Kummerkasten“ und (anonymisierte) Eltern-Fragebögen bieten den Eltern zusätzliche Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern.

Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende werden durch ein eindeutig geregeltes Verfahren behandelt.



Personalauswahl und Personalverantwortliche Maßnahmen in unserer Kita

1. Einstellungs-/ Vorstellungsgespräch

Um den Bewerbenden die Wichtigkeit der Thematik „Kinderschutz und Prävention“ zu verdeutlichen, erfolgt bereits im Einstellungs-/Vorstellungsgespräch eine transparente Darstellung des Schutzkonzeptes und der Präventionsordnung.

Jeder neue Mitarbeitende – auch ehrenamtlich tätige Personen – unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung.

2. Persönliche Eignung - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

Der Träger verpflichtet sich dazu, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger nach längstens 5 Jahren die Wiedervorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 fordert der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung die Vorlage des o. g. Zeugnisses.



Der Träger stellt sicher, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist Kinder erzieht, betreut, beaufsichtigt oder einen

vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen.

3. § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist der Leitfaden des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim Grundlage unseres professionellen Handelns.

4. Präventionsschulungen

Gemäß der Präventionsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. sind alle Mitarbeitenden – auch ehrenamtlich tätige Personen – verpflichtet an einer Schulung zur Prävention sexueller Gewalt teilzunehmen.

Diese Schulungen werden durch das Referat „Tageseinrichtungen für Kinder“ koordiniert und organisiert.

Leitungskräfte absolvieren eine zweitägige Schulung mit insgesamt 12 Stunden und pädagogische Fachkräfte und sonstige Mitarbeitende eine eintägige Schulung mit insgesamt 6 Stunden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet nach 5 Jahren wieder an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Ergänzung zum Gewaltschutzkonzept: Schutz des pädagogischen Fachpersonals

Einleitung

Im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit stehen Schutz, Förderung und das Wohl des Kindes. Gleichzeitig erkennen wir an, dass auch unsere pädagogischen Fachkräfte einen hohen Anspruch auf Schutz und Fürsorge haben. Die Arbeit mit Kindern und Familien kann körperlich, emotional und psychisch herausfordernd sein. Unser Ziel ist es, ein sicheres, wertschätzendes und geschütztes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, in dem das gesamte Personal professionell handeln und sich vor Übergriffen, ungerechtfertigten Vorwürfen oder beruflicher Überforderung geschützt fühlen kann.

1. Schutz vor körperlicher und verbaler Gewalt durch Kinder

Pädagogisches Personal kann – besonders bei belasteten oder grenzüberschreitenden Kindern – Situationen körperlicher oder verbaler Gewalt ausgesetzt sein.

Maßnahmen:

- Alle Vorfälle von körperlichen oder massiven verbalen Übergriffen werden zeitnah dokumentiert (Fragebogen der BGW) und im Team sowie mit der Leitung reflektiert



- Wiederholte oder gravierende Fälle werden mit dem Träger und ggf. externen Fachstellen (z. B. Frühförderung, örtlicher Jugendhilfeträger) bearbeitet
- Das Fachpersonal erhält Fortbildungen zu deeskalierenden Handlungsmöglichkeiten, emotionaler Selbstfürsorge und Selbstschutzstrategien im pädagogischen Alltag und kann in Ausnahmesituationen durch Coaching intensiv begleitet werden
- Schutzräume (Rückzugsorte, Pausenregelungen) und klare Eskalationsschritte für Fachkräfte werden verankert – wer meldet wen was und was sind die nächsten Schritte
- Die Leitung sorgt für personelle und strukturelle Entlastung bei regelmäßig grenzüberschreitenden Kindern und hat das Hausrecht Kinder zu suspendieren – dies geschieht in Rücksprache mit dem Träger

2. Schutz vor ungerechtfertigten Anschuldigungen durch Eltern

Im Spannungsfeld zwischen Elternarbeit und Kinderschutz können Fachkräfte zu Unrecht beschuldigt werden, z. B. durch falsche Vorwürfe körperlicher Übergriffe oder pädagogischen Fehlverhaltens.

Maßnahmen:

- Elterngespräche zu sensiblen Themen finden nach Möglichkeit zu zweit oder mit der Leitung / dem Träger statt
- Pädagogische Maßnahmen und Auffälligkeiten bei Kindern werden regelmäßig dokumentiert
- Die Leitung schützt die Mitarbeitenden aktiv vor öffentlichen Beschuldigungen, einseitiger Schuldzuweisung und eskalierendem Verhalten seitens der Eltern
- Bei schwerwiegenden Vorwürfen übernimmt die Leitung die Kommunikation mit dem Träger und ggf. externen Stellen, um Mitarbeitende zu entlasten
- Fachkräfte werden über ihre Rechte im Konfliktfall informiert (z. B. Aussageverweigerungsrecht, Unterstützung durch den Träger oder eine Fachberatung)

3. Schutz vor Überlastung und psychischen Belastungen

Die Verantwortung für Kinder, Konflikte mit Eltern oder die emotionale Konfrontation mit Kinderschutzthemen können psychisch belastend wirken.

Maßnahmen:

- Regelmäßige Teamsupervisionen oder Coaching-Angebote stehen zur Verfügung
- Die Leitung führt regelmäßige Gespräche zum Gesundheits- und Belastungsstatus durch
- Bei akuter psychischer Belastung wird die Inanspruchnahme professioneller Hilfe unterstützt und gefördert (probatorische Sitzungen – 5 Termine über BGW)
- Arbeitszeitmodelle und Aufgabenverteilung werden im Team regelmäßig reflektiert, um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen
- Überstunden, Mehrarbeit, Vertretungen und Zusatzaufgaben werden transparent erfasst und fair geregelt



4. Schutz im Kollegium – Teamkultur und Umgang miteinander

Ein wertschätzendes, respektvolles Miteinander ist essenziell für die Gesundheit und Zufriedenheit aller im Team und fördert eine gute Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und den Kindern und deren Familien.

Maßnahmen:

- Unsere Einrichtung lebt eine konstruktive Feedback- und Fehlerkultur
- Konflikte im Team werden zeitnah und lösungsorientiert bearbeitet - hierbei kann eine externe Moderation / Mediation eingesetzt werden
- Führungskräfte werden regelmäßig in teambezogener Kommunikation, Konfliktmoderation und gesundem Führungsverhalten geschult (BGW bietet Schulungen an)
- Es existieren klare interne Strukturen zur Beschwerdebearbeitung (z. B. Beschwerdewege, Schlichtungsverfahren, Beteiligung des Trägers)
- Das Einbringen von Grenzen und individuellen Bedürfnissen wird gefördert und respektiert

5. Rechtlicher Schutz und professionelle Sicherheit

Maßnahmen:

- Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig über ihre Rechte und Pflichten informiert (z. B. im Kinderschutz, zur Aufsichtspflicht, Schweigepflicht)
- Bei Verdacht auf Gefährdung oder bei Anzeigen werden Mitarbeitende professionell begleitet
- Es existiert ein Notfallplan für rechtlich prekäre Situationen (z. B. Falschbeschuldigungen, Bedrohungen, Umgang mit Polizei / örtlichem Jugendhilfeträger)
- Der Träger steht hinter dem Team und sichert juristische Unterstützung zu und holt sich diese selbst ein

Fazit

Der Schutz des pädagogischen Fachpersonals ist für eine sichere, professionelle und belastbare Kita-Arbeit unerlässlich. Nur wenn die Mitarbeitenden sich sicher und wertgeschätzt fühlen, können sie Kinder wirkungsvoll schützen und begleiten. Dieses erweiterte Schutzkonzept ist Ausdruck unserer Haltung und Verantwortung gegenüber unserem Team.

Öffentlichkeitsarbeit

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Krisensituationen ihre originären Aufgaben im Auge behalten und sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder kümmern. Um die Mitarbeitenden in Krisensituationen zu entlasten, empfehlen wir die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit durch einen Krisenstab sowie die Erstellung eines einrichtungsbezogenen Handlungsleitfadens für den Ernstfall und den Umgang mit der Presse und Öffentlichkeit.

**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Hierbei ist zu beachten:

Notsituationen meistern Sie, wenn Sie vorbereitet sind und klar und besonnen handeln

In der Krise ist die Unterscheidung zwischen internen und externen Informationen wichtig

- Wer informiert wen über was? (Leitung / Träger)
- Wer ist zuständig wofür? (Leitung / Träger / Mitarbeitende)
- Wer nimmt die Anrufe der Journalisten entgegen?
- Wer informiert Mitarbeitende und Familien?
- Pressemeldung – wer unterstützt?
- Wer informiert die Fachberatung der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder des DiCV's und klärt ab, welche Behörden einzuschalten sind?
- Sind alle wichtigen Kontaktdaten hinterlegt und zugänglich?



**Katholische Kindertagesstätte
St. Jakobi**
Tappenstr. 27-29 // 38640 Goslar
Tel. 05321-20545, kita-st-jakobi@caritas-goslar.de



Partner im Kooperationsverbund zur
Hochbegabungsförderung Goslar

KiTa St. Jakobi

Anhang

Adressen, Ansprechpartner, Beratungsstellen, Fragebogen und Notfallplan

Ansprechpartner Träger

Caritasverband Goslar e.V.

Vorstand: Olaf Bien

Lindenplan 18

38640 Goslar

Tel. 05321-758132

Email: olaf.bien@caritas-goslar.de

Vorständin: Tanja Hunger

Mauerstr. 4

38640 Goslar

Tel. 05321-3861870

Email: tanja.hunger@caritas-goslar.de

Ansprechpartner Kita St. Jakobi

Leitung: Kirsten Bünger

Tappenstraße 27-29

38640 Goslar

Te. 05321-20545

Email: kita@st-jakobi.de

Ansprechpartner Netzwerk Landkreis GS

Frau Zepezauer

Klubgartenstr. 11

38640 Goslar

Tel. 05321- 76-445

Email: L.Zepezauer@landkreis-goslar.de

Beratungsstelle Landkreis Goslar

Beratungsstelle d. Landkreises Goslar für Eltern, Kinder und Jugendliche

Klubgartenstr 12

38640 Goslar

Te. 05321-76-482

- Fragebogen zur Erfassung von aggressivem Verhalten von der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege
- Notfallplan



Flussdiagramm Von: Landkreis Goslar / Februar 2018

**Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung
für Berufsheimnisträger (§4KKG)**

Achtung! Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist der nachfolgende

Verfahrensablauf nicht einzuhalten! Das Jugendamt ist sofort einzuschalten unter der Nummer: 05321-76222

Außerhalb der Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen rufen Sie bitte die Polizei unter Telefon 110. Sie werden weitergeleitet an die Rufbereitschaft des Jugendamtes

Akute Kindeswohlgefährdung; gesetzliche Definition:

Es muss mit Sicherheit eine aktuell vorhandene Gefahr für das Wohlergehen des Kindes benannt werden können, die das Kind an Leib und Leben bedroht.

Ihre Sorge / Ihre Vermutung

Beratung im eigenen Team, ggf. mit Leitung.
Bei gleicher Einschätzung der Kolleg:innen

Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen **und** Eltern (Ausnahme ist der vermutete sexuelle Missbrauch). Äußern Sie Ihre Beobachtungen und Sorgen; arbeiten sie nicht mit Erziehungsvorwürfen. Eröffnen Sie den Familien einen Zugang zu den Hilfesystemen, bauen Sie Brücken.

Die Eltern zeigen Einsicht, lassen sich beraten



Ihre Intervention endet, Sie beobachten die Entwicklung



Sind die Eltern nicht bereit zur Mitarbeit oder können Hilfe nicht annehmen



Hier haben Sie **Anspruch auf kostenlose und anonymisierte Beratung** bei einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft

Mit Kooperationsvereinbarung

- Elisabethstift, Jugendhilfe der Diakonie, Tel: 05321-393630
- Kinder- und Jugendhilfe Kompass; Tel: 05326/5277020
- Jugendhilfe Baumhaus, Tel: 0175/4650432
- AWO Jugend- u. Erziehungshilfen, Tel: 05326-977920
- Stephansstift, Ev. Jugendhilfe, Tel: 0170-2056805
- Diakonische Beratungsdienste, Tel: 05321-344134



Anhang: Krisenkommunikation Kita als Diagramm (Diözese Hildesheim / Juli 2025)

